

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2025.8 vom 21. Oktober 2025

Bs Sozialversicherungsgericht, 2025-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_UV.2025.8

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2025.8 du 21 octobre 2025

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2025.8 del 21 ottobre 2025

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 21. Oktober 2025

Mitwirkende

Dr. G. Thomi (Vorsitz), Dr. med.W. Rühl, Dr. T. Fasnacht
und Gerichtsschreiber Dr. R. Schibli

Parteien

A_____

[...]

vertreten durch Patrick Wagner, Advokat, Swisslawlist AG, Lange Gasse 90, 4052 Basel

Beschwerdeführer

SUVA

Rechtsabteilung, Fluhmattstrasse 1, Postfach, 6002 Luzern

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

UV.2025.8

Einspracheentscheid vom 2. Januar 2025

E-Mail mangels Manifestierung eines Einsprachewillens zu Recht nicht als Einsprache (Art. 52 Abs. 1 ATSG) qualifiziert und damit richtigerweise auch keine Nachfrist zur Behebung der formellen Mängel gesetzt (Art. 10 Abs. 5 ATSV); keine Verletzung von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 und 9 BV)

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Dr. G. Thomi
Dr. R. Schibli

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die

Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.